

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Zotzenheim über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsgemeinde Zotzenheim vom 25. MAI 93

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Zotzenheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04. Jan. 1988 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Zotzenheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04.01.1988 wird der Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Ortsgemeinde Zotzenheim für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche festgelegt.

§ 2

Einheitssatz


Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche wird auf 25,07 DM festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.01.1988 in Kraft.

Zotzenheim, den 25. MAI 93


Der Ortsbürgermeister

